

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der DMF Markenfernsehen GmbH**

Aktenzeichen: KEK 538

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der DMF Markenfernsehen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter L. Bartek, Werderstraße 35, 20144 Hamburg,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 16.12.2008 in der Sitzung am 10.02.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 16.12.2008 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Beteiligungsveränderung bei der DMF Markenfernsehen GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

- 1.1** Die DMF Markenfernsehen GmbH („DMF“) hat mit Schreiben vom 08.12.2008 bei der mabb eine Reihe von Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die mabb hat die Anzeige mit Schreiben vom 16.12.2008 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

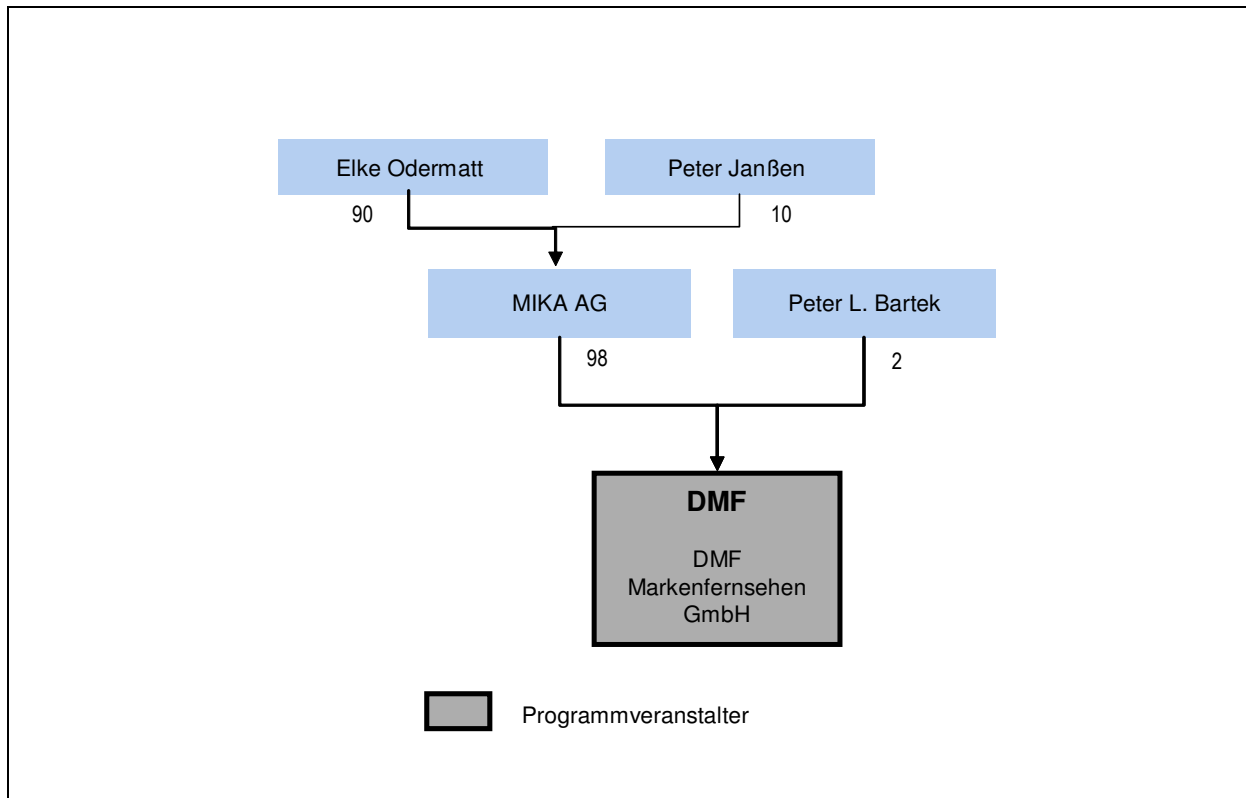
Die Veranstalterin, an der nach dem zuletzt von der KEK als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss vom 09.01.2007, Az.: KEK 384) die MIKA AG 51,0 % und die Medien & Märkte Beteiligungsgesellschaft mbH 49% der Anteile hielten, hat angezeigt, dass die MIKA AG plant, ihre Anteile an der Veranstalterin zu erhöhen. Zudem plant Peter L. Bartek, sich als neuer Gesellschafter zu beteiligen; die Medien & Märkte Beteiligungsgesellschaft mbH soll dagegen an der geplanten Gesellschaftsstruktur nicht weiter beteiligt werden.

- 1.2** Im Einzelnen erfolgen folgende Beteiligungsveränderungen:

Die Gesellschaftsanteile der MIKA AG halten Elke Odermatt zu 90 % und Peter Janßen zu 10 %.

Nach der geplanten Beteiligungsveränderung stellt sich die Unternehmensstruktur wie folgt dar:

1.5 Beteiligungsübersicht



2 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

2.1 DMF

Gesellschaftszweck der DMF ist die Beteiligung an und der Betrieb von Fernsehsendern und die Beteiligung an und die Herausgabe von Zeitungen/Zeitschriften sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, XXX ...

DMF wurde mit Bescheid der mabb vom 19.12.2002 die Zulassung für den gleichnamigen Fernseh-Eigenwerbekanal erteilt. XXX ... Das Programm wird bislang noch nicht veranstaltet.

2.2 Beteiligte

2.2.1 Die **MIKA AG**, Bottighofen/Schweiz, ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Ihr Geschäftszweck ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, der Handel mit Rechten aller Art sowie Erbringung von Beratungen und Dienstleistungen für Medienunternehmen (vgl. die unter <http://www.moneyhouse.ch> wiedergegebene Handelsregister-Meldung der MIKA AG vom 24.10.2006). Nach Angaben der Veranstalterin halten die MIKA AG und ihre Gesellschafter keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich. Die Mehrheitsgesellschafterin Elke Odermatt ist zugleich Verwaltungsratsvorsitzende, Herr Peter Janßen ist Geschäftsführer der MIKA AG.

2.2.2 Nach Angaben der Veranstalterin hält **Peter L. Bartek**, der zugleich Geschäftsführer der Veranstalterin ist, keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich.

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Die angemeldeten Veränderungen sind, abgesehen von der Anteilsübertragung vom XXX ..., noch nicht vollzogen. Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Dieser Vorschrift wurde, mit Ausnahme des erwähnten Vorgangs, genügt.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Nach Vollzug der angezeigten Beteiligungsveränderung wird das Programm DMF der Veranstalterin sowie der MIKA AG und ihrer Gesellschafterin Elke Odermatt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet.

Weitere bundesweite Fernsehprogramme werden ihnen nicht zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

- 3.1** Das Programm DMF hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile.

Nach dem dargelegten Sachverhalt bestehen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Huber Gounalakis Hornauer
Lübbert Mailänder Thaenert Wagner